



## **Satzung**

### **des Schützenvereins WFS-Burghausen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wurftauben und Feuerschützen Burghausen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Burghausen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln anerkannter Dachverbände wie z. B. des Deutschen Schützenbundes, des BBS und des BDMP.
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden; nicht vollgeschäftsfähige Personen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
4. Anderen, als den in Absatz (2) und (3) genannten Personen, kann auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft eingeräumt werden. Diese Mitglieder sind entweder Fördermitglieder ohne mitgliedschaftliche Rechte oder Ehrenmitglieder die sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Anwartschaft auf Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen innerhalb von 6 Wochen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e. durch Auflösung des Vereins
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. (Datum des Poststempels bzw. der Tag der persönlichen Übergabe an ein Vorstandsmitglied) eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort.  
Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

4. Ausweise des Vereins oder Landesverbandes müssen mit der Kündigung abgegeben werden da diese ansonsten nicht gültig ist. Zusätzlich entstehende Kosten sind vollumfänglich vom Verursacher zu tragen.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Vereinsorganen, bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die der Vereinsvorstand von einem Mitglied einfordert.
6. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
  - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - Jedes uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn es mindestens 12 Monate Mitglied ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen.
  - dem Verein nach Einteilung an Vereinsaktivitäten als Aufsichten zur Verfügung zu stehen.
  - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
  - Änderungen der Anschrift oder Bankverbindungen sind dem Schriftführer umgehend mitzuteilen. Die Unkosten bei nichterfolgter Meldung sind vom Mitglied zu tragen.
  - Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen oder Veranstaltungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 70 € pro Jahr nicht übersteigen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand – Gesamtvorstand genannt,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden mit der Bezeichnung „1.Schützenmeister“
  - stv. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „2.Schützenmeister“
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Ehrenschützenmeister
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
  - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
  - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
  - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
  - der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
  - Der 1. Schützenmeister ohne weitere Abstimmung des Vorstandes bis max. 2.000,00 €
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der beiden genannten vertreten.
4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Gesamtvorstand“ unterstützt. Dem Gesamtvorstand gehören an
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) Wurfscheibenwart
  - c) Jugendsportleiter,
  - d) Damenleiterin,
  - e) Pressewart ,
  - f) Waffen- und Gerätewart,
  - g) weitere Mitglieder nach Bedarf (Beisitzer, Abt.-Leiter).
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
7. Der Schützenmeister beruft die Vorstands- und die Gesamtvorstands-Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, Gesamtvorstandssitzungen mindestens einmal im Jahr statt. Vorstand und Gesamtvorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
9. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal stattfindet, zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliches Anschreiben an alle Mitglieder, jeweils an die letzte dem Verein gegenüber angegebene Anschrift. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 1. stv. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie deren Stellvertreter,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
  - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
  - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
10. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Kassenprüfer hat nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich schriftlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in Abstimmung offene Wahl oder Abstimmung beschlossen werden. (Nur bei Einstimmigkeit)
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 13 Ämter und Haftung**

1. Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
2. Für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
3. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

## **§ 14 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen Geldinstitut verwahrt werden, jedoch ist es dem Kassenwart gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

**§ 16 Beurkundung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 17 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 19. Februar 2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Burghausen, 21. Juni 2018

Unterschriften laut Anwesenheitsliste